



Pensionsplitting

23

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DAS PENSIONSSPLITTING

Unter Pensionssplitting ist die freiwillige Übertragung von im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften zu verstehen. Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift an den erziehenden Elternteil übertragen. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto.

Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes möglich und soll den durch die Kindererziehung entstehenden finanziellen Verlust zumindest teilweise reduzieren.

ÜBERTRAGUNG

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, können insgesamt für höchstens 14 Kalenderjahre Teilgutschriften übertragen werden.

Der Elternteil, der die Teilgutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein oder muss sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.

Es können nur Teilgutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden. Teilgutschriften für Versicherungszeiten wie zB wegen Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.

HÖHE DER ÜBERTRAGUNG

Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. Der versicherte erwerbstätige Elternteil kann höchstens 50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto des anderen Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Durch die Übertragung darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 69.720,-) des Elternteils, dem die Teilgutschrift übertragen wird, nicht überschritten werden.

ANTRAGSTELLUNG

Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Liegen die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als 10 Jahre auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes. Als gemeinsame Kinder gelten die leiblichen Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.

WICHTIG

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionssplitting nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Eine Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile eine Pension aus eigener Versicherung bezieht.

Der Elternteil, der einen Wert seiner Teilgutschrift abgibt, erhält dadurch grundsätzlich eine geringere Pension. Für den Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, erhöht sich die Pension grundsätzlich.

HINWEIS

Für die ersten 4 Lebensjahre eines Kindes werden dem Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht, Kindererziehungszeiten mit fixen Beitragsgrundlagen im Pensionskonto gutgeschrieben (monatlicher Wert 2018: EUR 1.828,22).

Nähere Informationen entnehmen Sie dem Falter 12.

BEISPIEL 1

Erwerbseinkommen des Ehepartners (Vater):

Jahreseinkommen für 2017 (Beitragsgrundlage)	EUR 33.707,80
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	EUR 600,00
– Übertragung (20 %)	EUR 120,00
<hr/>	
Neue Teilgutschrift (jährlich)	EUR 480,00

Der monatliche Pensionswert verringert sich dadurch um EUR 8,57 (EUR 120,00 : 14).*

Der Ehepartner, der sich im Jahr 2017 überwiegend der Kindererziehung widmet (Mutter) hat kein Erwerbseinkommen, jedoch eine fixe Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten in Höhe von

EUR 1.776,70 x 12	EUR 21.320,40
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	EUR 379,50
+ Übertragung (20 %)	EUR 120,00
<hr/>	
Neue Teilgutschrift (jährlich)	EUR 499,50

Der monatliche Pensionswert erhöht sich dadurch um EUR 8,57 (EUR 120,00 : 14).*

* Der **Pensionswert** ist die Höhe Ihrer monatlichen Bruttopension, wenn Sie keine weiteren Versicherungszeiten mehr erwerben, die Mindestversicherungszeit erfüllen und zum Regelpensionsalter in Pension gehen.

BEISPIEL 2

Erwerbseinkommen des Ehepartners (Vater):

Jahreseinkommen für 2017 (Beitragsgrundlage)	EUR 33.707,80
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	EUR 600,00
– Übertragung	EUR 175,00
<hr/>	
Neue Teilgutschrift (jährlich)	EUR 425,00

Der monatliche Pensionswert verringert sich dadurch um EUR 12,50 (EUR 175,00 : 14).*

Teilzeitbeschäftigung des Ehepartners (Mutter)*:

Jahreseinkommen (Beitragsgrundlage)	EUR 14.044,94
Kontoprozentsatz	1,78 %
= Teilgutschrift (jährlich)	EUR 250,00
+ Übertragung	EUR 175,00
<hr/>	
Neue Teilgutschrift (jährlich)	EUR 425,00

Der monatliche Pensionswert erhöht sich dadurch um EUR 12,50 (EUR 175,00 : 14).*

* unter der Annahme, dass keine fixe Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten in Höhe von EUR 1.776,70 gutgeschrieben wird, weil das Kind das 4. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Mutter sich überwiegend der Kindererziehung widmet

ZUR BEACHTUNG

Diese Information bietet einen allgemeinen Überblick zum Thema Pensionsplitting. Ein auf den Einzelfall bezogenes Beratungsgespräch kann dadurch nicht ersetzt werden. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1